jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/10/24 2000/05/0211

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.2000

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82000 Bauordnung
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
23/04 Exekutionsordnung
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO OÖ 1994 §49 Abs6;
BauRallg;
EO §37;
VVG §4 Abs1;
VVG §4 Abs2;

Rechtssatz

Gemäß der Judikatur des VwGH (Hinweis E 15.12.1988, 88/06/0206, und E 14.3.1989, 88/05/0270) geht ein Beseitigungsauftrag, der sich nicht gegen den Eigentümer der Baulichkeit richtet, ins Leere. Dem tatsächlichen Eigentümer der baulichen Anlage stehen in einem allfälligen Vollstreckungsverfahren entsprechende Rechtsbehelfe zur Verfügung (§ 37 EO).

Schlagworte

Baupolizei Vollstreckung Kosten BauRallg10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000050211.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at